

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 14/1928 (1928)

Artikel: Kanton Wallis
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-30608>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dalla quale risulti la loro attitudine didattica. L'eleggibilità è subordinata al buon esito di tale prova.

Art. 3. — Presentandosi diversi concorrenti, i periti stabiliranno una graduatoria in base agli esami od alle prove, e, in ogni caso, riferiranno al Dipartimento della pubblica educazione con una particolareggiata relazione.

Art. 4. — Il Dipartimento della pubblica educazione potrà sottoporre alla prova pratica di cui all'art. 2, anche i concorrenti a posti d'insegnamento nelle scuole tecniche e nei ginnasi cantonali che non siano in possesso del diploma rilasciato dal Corso pedagogico annesso al Liceo cantonale o di altro diploma equipollente a giudizio del Dipartimento.

Art. 5. — Un regolamento preciserà le norme da seguire nell'applicazione del presente decreto.

Art. 6. — Il presente decreto abroga le disposizioni della legge 28 settembre 1914 in quanto si riferiscono alla nomina dei docenti nelle scuole secondarie, ed entra immediatamente in vigore.

Esso non è applicabile ai docenti attualmente in carica.

XXII. Kanton Waadt.

Universität.

1. **Règlement de la Faculté des sciences.** (Du 25 janvier 1927.)

2. **Règlement de l'école des hautes études commerciales.** (Du 18 juillet 1927.)

XXIII. Kanton Wallis.

Mittelschulen und Berufsschulen.

Reglement betreffend die Maturitätsprüfungen an den kantonalen Anstalten des öffentlichen Unterrichtes. (Vom 5. August 1927.)

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Willens, das kantonale Reglement betreffend die Maturitätsprüfungen mit den Vorschriften der eidgenössischen Verordnung vom 20. Januar 1925 in Einklang zu bringen;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,
beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Staatsrat des Kantons Wallis anerkennt drei Typen von Maturitätsausweisen: A, B, C.

- A: Klassische Maturität mit Griechisch und Latein;
- B: Klassische Maturität mit Latein und modernen Sprachen;
- C: Technische Maturität.

Neben den im Art. 1 der sachbezüglichen eidgenössischen Verordnung vorgesehenen Berechtigungen gibt der Maturitätsausweis nach Typus A das Recht zur Zulassung zu den Prüfungen für Notare und Advokaten. Das gleiche gilt für den Ausweis nach Typus B, unter der Bedingung, daß der Inhaber dieses Zeugnisses vor der kantonalen Maturitätsprüfungskommission eine befriedigende Ergänzungsprüfung im Griechischen bestanden hat.

Art. 2. Die im Art. 2 erwähnten Maturitätsausweise werden auf Antrag der Maturitätsprüfungskommission durch das Erziehungsdepartement erteilt.

Art. 3. Insofern als ein Maturitätsausweis vom Bundesrate nicht anerkannt ist, entscheidet das Erziehungsdepartement gestützt auf die Vormeinung des Erziehungsrates, ob dieses Diplom mit dem im Art. 1 zur Zulassung zu den Prüfungen für Notare und Advokaten verlangten, als gleichwertig anerkannt werden darf.

II. Besondere Bestimmungen.

Zeit der Prüfungen. — Anmeldungen und Bedingungen zur Zulassung.

Art. 4. Die Maturitätsprüfungen finden alljährlich bei Schluß der klassischen Kollegien und der höheren Industrieschule statt. Die genauen Zeitpunkte werden nach Vormeinung des Erziehungsrates durch das Erziehungsdepartement festgesetzt und durch dasselbe den Direktoren der verschiedenen Anstalten und der eidgenössischen Maturitätskommission angezeigt.

Art. 5. Zur Prüfung werden nur Kandidaten zugelassen, die während wenigstens eines Jahres als regelmäßige Schüler die Kurse der obersten Klasse einer der drei kantonalen Anstalten besucht haben.

Art. 6. Die Kandidaten müssen das 18. Altersjahr erfüllt haben. Sie müssen bis spätestens am 15. Mai bei der Direktion der Anstalt, die sie besuchen, hinterlegen:

- a) eine Einschreibgebühr von Fr. 20.—;
- b) ein Begehren betreffend die Zulassung zur Prüfung.

Art. 7. Die Begehren betreffend die Zulassung zur Prüfung müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Typus der Prüfung;
- b) Namen, Vornamen, Wohn- und Bürgerort, genaues Geburtsdatum des Kandidaten und dasjenige seines Eintritts in die Anstalt;

- c) Namen und Vornamen der Eltern;
- d) soweit als möglich die Zeugnisse der vom Kandidaten besuchten Schulen;
- e) wenn möglich, die Angabe des in Aussicht genommenen Berufes.

Art. 8. Die Direktion sendet innert den darauffolgenden acht Tagen die oben erwähnten Schriftstücke mit den Einschreibegebühren und einer Bestätigung, daß der Kandidat die Anstalt während des Prüfungsjahres als regelmäßiger Schüler besucht hat, an das Erziehungsdepartement.

Art. 9. Das Erziehungsdepartement entscheidet, gestützt auf diese Schriftstücke, ob der Kandidat zu der Prüfung zugelassen wird.

Art. 10. Hat ein Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so wird er zu einer zweiten erst in der nächsten ordentlichen Session zugelassen und nachdem er die Kurse gemäß den Bestimmungen des obigen Artikels 5 besucht hat.

Prüfung und Maturitätsausweis.

Art. 11. Die Prüfungen werden durch den Vizepräsidenten des Erziehungsrates geleistet und im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes vom Erziehungsdepartement bezeichnetes Mitglied dieses Rates.

Art. 12. Zur Prüfungskommission gehören die Mitglieder des Erziehungsrates, allenfalls Professoren und andere zuständige Personen, die jedesmal durch den Vorsteher des Erziehungsdepartementes bezeichnet werden.

Art. 13. Die Prüfungen erfolgen gemäß den im Art. 1 erwähnten Typen.

Die Prüfungen beziehen sich auf folgende Fächer:

Für alle Kandidaten für den Maturitätsausweis der Typen:
A, B, C:

1. Muttersprache;
2. Zweite Landessprache;
3. Mathematik:

Für die Kandidaten des Typus A:

4. Philosophie;
5. Latein;
6. Griechisch.

Für die Kandidaten des Typus B:

4. Philosophie;
5. Latein;

6. Italienisch oder Englisch.

Für die Kandidaten des Typus C:

4. Italienisch;

5. Darstellende Geometrie;

6. Physik.

Art. 14. Die Examen bestehen in schriftlichen und mündlichen Prüfungen:

Art. 15. Die schriftlichen Prüfungen umfassen:

- a) einen Aufsatz in der Muttersprache;
- b) ein Thema in lateinischer Sprache;
- c) eine griechische Übersetzung;
- d) moderne Sprachen: ein Thema in der zweiten Landessprache;
- e) Mathematik und darstellende Geometrie: Lösung einiger Aufgaben;
- f) einen Aufsatz aus dem Gebiete der Philosophie.

Art. 16. Dem Kandidaten werden zur Verfügung gestellt:

1. Für das Schriftliche:

- a) drei Stunden für den Aufsatz in der Muttersprache, für die Mathematik und die darstellende Geometrie;
- b) zwei und eine halbe Stunde für den Aufsatz aus dem Gebiete der Philosophie und für das Thema in lateinischer Sprache;
- c) zwei Stunden für alle übrigen Fächer.

2. Für das Mündliche:

10 Minuten für jedes Fach.

Art. 17. Für die im Art. 13 vorgesehenen Fächer zählen die Jahresnoten zur Hälfte. Die schriftliche und mündliche Prüfung kommt je für einen Viertel in Rechnung.

Art. 18. Für:

- 7. Geschichte;
- 8. Geographie;
- 9. Chemie;
- 10. Naturwissenschaften;
- 11. Zeichnen,

und überdies für die Typen A und B:

12. Physik,

wird die mittlere während des letzten Unterrichtsjahres dieser Fächer erhaltene Note als Maturitätsnote in das Zeugnis eingetragen.

Dieser Unterricht darf jedoch nicht früher als zwei Jahre, in Geographie nicht früher als ein Jahr, vor dem Ende der gesamten Schulzeit abgeschlossen werden.

Art. 19. Die Prüfungen beziehen sich im wesentlichen auf das Programm der 4 höheren Klassen für die klassische Maturität und der 3 höheren Klassen für die technische Maturität. Sie müssen mehr der geistigen Reife des Kandidaten und seiner Urteilsfähigkeit als der Ausdehnung seines Wissens Rechnung tragen.

Art. 20. Die Maturitätsnoten sind nach folgender Bewertung in ganzen Zahlen auszudrücken; 6, 5, 4 sind die Noten für genügende Leistungen, 3, 2, 1 die für ungenügende Leistungen.

Art. 21. Die Reifeerklärung darf nicht erfolgen, wenn unter den im Zeugnis vorgesehenen Fächern, das Zeichnen ausgenommen, entweder eine Note 1, oder zwei Noten 2, oder eine Note 2 und zwei Noten 3 oder mehr als drei Noten 3 vorkommen. Außerdem darf ein Maturitätsausweis nicht ausgestellt werden, wenn die Summe der Prüfungsnoten in den zwölf Fächern weniger als 43,7 oder beziehungsweise für elf Fächer weniger als 40 beträgt.

Art. 22. Die Vertagung wegen ungenügenden Noten kann erst nach dem Abschluß der mündlichen Prüfung ausgesprochen werden.

Art. 23. Während der schriftlichen Prüfung werden die Kandidaten beständig von einem Mitgliede der Kommission überwacht, das ihnen den Gegenstand der schriftlichen Aufgaben ohne irgendwelche Erklärung oder Erläuterung mitteilt. Es ist dem Kandidaten untersagt, während der Zeit der schriftlichen Prüfungen das Prüfungszimmer zu verlassen; es ist ihnen untersagt, untereinander zu verkehren. Ein Kandidat, der das Zimmer verlassen muß, hat seine Arbeit zuvor abzugeben.

Art. 24. Die Kandidaten können sich für die mathematische Prüfung einer Logarithmentafel ohne Formeln bedienen. Wer irgend ein anderes Handbuch mit sich bringt oder sich eines solchen bedient oder irgend einen andern Betrug sich zuschulden kommen läßt, wird von der Prüfung unverzüglich ausgeschlossen und verliert jedes Recht auf ein Zeugnis. Die Bestimmungen dieses Artikels werden dem Kandidaten vor den Prüfungen ausdrücklich mitgeteilt.

Art. 25. Die schriftlichen Arbeiten werden vom überwachenden Kommissionsmitglied gegengezeichnet, vom Fachprofessor verbessert und gewertet und spätestens innert 8 Tagen dem Präsidenten der Prüfungskommission übermittelt.

Art. 26. Die Fragen für das mündliche Examen werden von den Professoren aufgestellt, und zwar in dem Sinne, daß sie dem

Präsidenten der Kommission den behandelnden Stoff in Fragen zusammengefaßt, übermitteln. Die Kommission wählt die Fragen aus, die zu stellen sind. In der Regel sind es die Professoren der beziehungsweisen Fächer, die unter der Direktion der Kommission die Fragen stellen.

Art. 27. Nach Schluß der Prüfungen setzt die Kommission für jedes Fach die Durchschnittsnote sowie das Gesamt der erhaltenen Noten fest.

Art. 28. Der Kandidat, der die Prüfung nicht bestanden hat und der sich gemäß obigem Art. 10 spätestens innert zwei Jahren nach der ersten Prüfung zu einer neuen stellt, ist von einer Prüfung in den Fächern enthoben, in welchen er das erste Mal mindestens die Note 5 erworben. Die Noten 5 und 6 der ersten Prüfung werden ihm für die zweite angerechnet.

Kein Kandidat kann sich zu einer dritten Prüfung stellen.

Art. 29. Der Maturitätsausweis soll enthalten:

- a) die Hauptaufschrift: Schweizerische Eidgenossenschaft; den Untertitel: Kanton Wallis;
- b) den Namen der Anstalt, die ihn ausstellt;
- c) den Namen, Vornamen, Bürger- und Wohnort und das Geburtsdatum des Inhabers;
- d) die Angabe der Zeit, während deren er als regelmäßiger Schüler die Anstalt besucht hat, mit dem Datum des Eintritts und des Austritts;
- e) die Benennung des Typus, nach welchem die Maturität erteilt worden ist;
- f) die Noten der verschiedenen Fächer;
- g) die Unterschriften des Vorstehers des Erziehungsdepartementes und des Rektors der Anstalt.

III. Rekursinstanz.

Art. 30. Beschwerden gegen die Entscheide der Maturitätskommission müssen spätestens innert der Frist von 20 Tagen nach der Anzeige an das Erziehungsdepartement gerichtet werden, das endgültig entscheidet.

IV. Schlußbestimmungen.

Art. 31. Das gegenwärtige Reglement hebt dasjenige vom 3. Februar 1912 auf und tritt sofort in Kraft.

Durch Schreiben vom 2. Februar 1928 hat das eidgenössische Departement des Innern das Erziehungsdepartement in Kenntnis gesetzt, daß es obigem Reglement die Genehmigung erteilt hat.
